

# Steuern in Ungarn - Neuerungen 2016

Mag. Wolfgang Schitter

# „Good news“

---

- Unternehmen: 10% KÖST bis HUF Mio 500 Mio Steuergrundlage bleibt
- Dienstnehmer: 15% „Flat - Tax“ für Lohn, Dividenden, bleibt
- Gebühren : Befreiungen für Vermögensübertragung zwischen verbundenen Unternehmen
- DBA Österreich: Steuerersparnis bis 80% weiterhin möglich

# „Bad news“

---

- KÖST – Verlustvortrag seit 2015 nur noch 5 Jahre, Verluste bis 2014 nur bis 2025 verwertbar
- Definition für verbundene Unternehmen wird um gemeinsame Geschäftsführung erweitert
- Verwaltungspraxis Gewerbesteuer
- Verwaltungspraxis Mehrwertsteuer
- Verwaltungspraxis Verkehrswertermittlung bei Immobilientransaktionen
- Verwaltungspraxis Prüfung Konzernverrechnung – Verrechnungspreise
- Branchen – Sondersteuern bleiben

# Handlungsbedarf

---

- Gewerbesteuer: Vertrags- und Rechnungsprüfung, Prüfung der Buchhaltung zur Abzugsfähigkeit
- Optimierung laufende Gebührenbelastung
- Absicherung gegen willkürliche Wertfestlegung bei Immobilientransaktionen
- Update der Verrechnungspreisdokumentation
- Grenzüberschreitende Steueroptimierung

# Gewerbesteuer

---

- Steuerbemessungsgrundlage:  
  
Umsatzerlöse abzüglich
  - Wareneinsatz/vermittelte Leistungen
  - Subunternehmer
  - Materialkosten
  - Kosten für F&E
- Tarif: 2%

# Gewerbesteuer

---

- Abzugsfähigkeit von Wareneinsatz und vermittelten Leistungen sind umsatzabhängig eingeschränkt
  - HUF >0,5 – 20 Mrd: 85% abzugsfähig
  - HUF >20 – 80 Mrd: 75%
  - HUF >80 Mrd: 70%
- Keine verminderte Abzugsfähigkeit für Exporterlöse, Energiebroker und öffentlich finanzierte Arzneimittel

# Gewerbesteuer

---

- Konzernunternehmen müssen konsolidieren
- Seit 2015 erweiterter Konsolidierungskreis durch „gemeinsame Geschäftsführung“ bleibt
- Steuerprüfungen nehmen zu

# Gewerbesteuer - verschenktes Geld

---

- Vermittelte Leistungen: Voraussetzung ist der Weiterverkauf in unveränderter Form samt Hinweis auf die Vermittlung
- Subunternehmerleistungen: umfassende Werkvertragsbeziehung ist Voraussetzungen
- Steuerberechnung auf 6 Dezimalstellen genau

# Gewerbesteuer - Handlungsbedarf

---

- Prüfung der Lieferantenverträge - ist die steuerliche Abzugsfähigkeit gegeben ?
- Prüfung der Buchhaltung - sind die Rechnungen abzugsfähig ausgestellt und gemäß ungarischem RLG verbucht ?
- Strategieprüfung 2016 - müssen die Tochterunternehmen konsolidiert werden ?

# Mehrwertsteuer - verschenktes Geld

---

- Rechnungsempfänger hat die Verantwortung der Rechnungsprüfung
- www.apeh.hu – Suspendierung
- Vertrag - Leistungsbestätigung - Rechnung
- Scheinrechnung - Leistungserfüllung
- Bereits der Versuch der Rückforderung ist strafbar (z.B. Rechnung entspricht nicht den Formvorschriften)
- Privatnutzung führt zwingend zu nicht betriebsnotwendigem Aufwand
- ARA-Bildung (Erlöse) löst Mehrwertsteuerpflicht aus

# Mehrwertsteuer - verschenktes Geld

---

- Konkurs des Kunden berechtigt nicht zur Rückforderung
- Willkürliches Abzugverbot bei Fernmeldedienstleistungen
- Kostenlose Übergabe IMMER MWSt-pflichtig
- Weiterverrechnung von Kosten - MWST lt. Grundgeschäft
- Ab Rechnungshöhe HUF 1 Mio detaillierte UVA nötig
  
- Strafe: 50% bis 200% des Steuerbetrages
- Verzugszinsen: doppelter MNB - Referenzzinssatz
  
- Verfahren: Prüfung - Bemerkung - Protokoll - Bescheid -  
Berufung - Klage - Urteil

# Gebührengesetz

## Immobilien laufende Belastung

---

- Grundsteuer
  - HUF 200.-- je m<sup>2</sup> Baugrundstücke
  - oder 3% des korrigierten Verkehrswertes
- Gebäudesteuer
  - HUF 1.100.-- je m<sup>2</sup> Nutzfläche
  - oder 3,6 % des korrigierten Verkehrswertes
- korrigierter Verkehrswert: 50% des Verkehrswertes zur Gebührenbemessung

# Gebührengesetz Immobilien

---

- Handlungsbedarf
  - 2-Firmen-Strategie (Besitz/Vermietung) zur Reduktion der Verkehrswerte nötig ?
  - Verkehrswertgutachten

# Gebührengesetz Immobilientransaktionen

---

- Grunderwerbssteuer: 4% bzw 2%, maximal HUF 200 Mio
- Keine Grunderwerbssteuer bei Vermögensübertragung zwischen verbundenen Immobiliengesellschaften
- Keine Grunderwerbssteuer für „begünstigte Umwandlungen“ (EU-Mergerrichtlinie) seit 2010

# Merger „begünstigte Umwandlung“

---

- Begünstigte Umwandlung
  - nur Gesellschaften beteiligt
  - Rechtsvorgänger darf vom Rechtsnachfolger bei Neuemission maximal 10% des Gesamtkapitals erwerben
  - bei Spaltungen bleiben Eigentümer unverändert
- Teilbetriebsdefinition „ungarisch“ - vermietetes Grundstück genügt
- Übertragung von Verlustvorträgen cross-border vorab mit NAV klären !

# Merger „begünstigte Umwandlung“

---

- Handlungsbedarf
  - Merger statt Kauf/Verkauf ?
  - gilt die übertragene Immobilie als Teilbetrieb ?
  - ist „Verlustgesellschaft“ an Umwandlung beteiligt ?

# Verrechnungspreis- dokumentation H

---

- die Berechnung der Verrechnungspreise zwischen den verbundenen Unternehmen sowie die Kalkulation der Ein- und Verkaufspreise sind zu dokumentieren, insbesondere die Berechnungsmethode zu erläutern und zu begründen und jährlich zu überprüfen.
- Bei fehlender Dokumentation beträgt die Strafe je Geschäftsfall HUF 2 Mio, im Wiederholungsfall HUF 4 Mio bis max. HUF 8 Mio.
- OECD präsentiert „BEPS“ Endbericht

# Verrechnungspreis- dokumentation H

---

- Bestandteile der Dokumentation sind:
  - Spezifikation der Waren und Leistungen
  - wesentliche Elemente, Risiken und aufzuwendende Ressourcen
  - Beschreibung von Markt- und Konkurrenzsituation

# Verrechnungspreis- dokumentation H

---

- Methode zur Marktpreisbestimmung
  - Fremdvergleich - Preisvergleich mit unabhängigen Dritten
  - Retrograde Kalkulation aus dem Wiederverkaufspreis
  - Kostenaufschlagsmethode - Herstellkostenvergleich
  - sonstige Methode, wenn obige nicht anwendbar
  
- Beizulegen sind
  - Kalkulationen
  - Behördliche Preisfeststellungen

# Verrechnungspreis- dokumentation H

---

- Keine Verrechnungspreisdokumentation für:
  - Geschäfte unter einem Gesamtwert von HUF 50 Mio
  - Kleinunternehmen - 50 MA/10 Mio - (Mutter+Tochter gesamt)
  - Kostenweiterverrechnung in unveränderter Form, ohne Aufschlag an verbundenen Unternehmen
- Vereinfachte Verrechnungspreisdokumentation für:
  - Leistungsverrechnungen, die nicht als Haupttätigkeit gelten und unter HUF 150 Mio bzw. 5% der Erlöse und 10% der Kosten bleiben, gelten bei Kostenaufschlag zwischen 3% und 7% als fremdüblich

# Verrechnungspreis- dokumentation H

---

- Handlungsbedarf
  - Blieb trotz Krise die Kontinuität gewahrt ?
  - Sind jährliche Updates vorhanden ?
  - Wurden Konzernversionen an die ungarischen Verhältnisse angepaßt ?
  - Wurde die BEPS-Checkliste abgearbeitet ?

# Verrechnungspreis- dokumentation H

---

- „BEPS“ = Base Erosion and Profit Shifting Checkliste:
  - Gibt es Steuervorteile aus unterschiedlicher Rechtslage („double tips“) durch Steuerfreiheit bzw. doppelte Aufwandsverrechnung ?
  - Existieren Durchlaufgesellschaften oder Offshore-Gesellschaften ?
  - Gibt es Betriebe mit schwacher Substanz und hohem Gewinn ?
  - Existieren reine Finanzierungsgesellschaften ?
  - Wurden Patente und Lizenzen in Niedrigsteuerländer ausgelagert ?
  - Stimmt die Wertschöpfungskette mit der Firmenstruktur überein ?
  - Wo werden Managementleistungen und Beratungen erbracht ?
  - Ist die Verrechnungspreisdokumentation auf dem letzten Stand ?

# DBA Ungarn-Österreich

## Ausblick

---

- Eine nachhaltige Senkung der ungarischen KÖST auf 10% führt zum Wechsel von Steuerfreistellung auf Steueranrechnung und somit zu einer Mehrbelastung
- Dies wird vermieden, wenn eine österreichische Schachtelbegünstigung vorliegt (Mindestbeteiligung 10%, Mindest-Behaltdauer 1 Jahr)

# Grenzüberschreitende Steuroptimierung

---

- Veräußerungsgewinne aus Anteilen an ungarischen Kapitalgesellschaften können langfristig steuerfrei in die Gesellschaftersphäre in A überführt werden
- Gewinnerzielung in Ungarn bringt bis zu 80% Steuerersparnis für den österreichischen Eigentümer

# Grenzüberschreitende Steueroptimierung

---

- Beteiligungsgesellschaften erfüllen die Voraussetzungen des internationalen Schachtelprivileges
- Österreichische Kapitalgesellschaft realisiert steuerfreien Veräußerungsgewinn aus dem Verkauf der Gesellschaftsanteile an der ungarischen Kapitalgesellschaft
- Gewinn wird zur Kapitalerhöhung aus Gesellschaftsmitteln verwendet
- Nach Ablauf der Behaltefrist (10 Jahre) Umgründung und **steuerfreie Kapitalrückzahlung**

# Grenzüberschreitende Steueroptimierung

---

- Die österreichische Personengesellschaft errichtet eine ungarische Personengesellschaft bzw. Zweigniederlassung
- Die Zweigniederlassung versteuert die Gewinne in Ungarn nach dem KÖST-Tarif
- Die Gesellschafter der österreichischen Personengesellschaft erhalten die in H versteuerten Gewinne unter Progressionsvorbehalt in Österreich mit geringster Zusatzbelastung
- Im Vergleich zur Versteuerung in Österreich beträgt die **Steuerersparnis bis zu 80%**.

# Grenzüberschreitende Steueroptimierung

---

- Handlungsbedarf
  - ermöglicht vorhandene Konzernstruktur Steuerfreiheit bis in die Gesellschaftersphäre ?
  - ermöglicht vorhandene Konzernstruktur die viel günstigere Versteuerung laufender Gewinne in H ?

---

# Wir bedanken uns für Ihre Aufmerksamkeit !

Mag. Wolfgang Schitter

Stb. Mariann Berényi

Bb. Ildikó Gondár

**Schitter & Partner Unternehmensberatung**

A- 8010 Graz, Schillerstrasse 7

Tel.: +43(316)38 68 – 10

office@schitter-partner.com

**Management Consulting Hungaria GmbH & Co KG**

H-1118 Budapest, Menedés u.3

Tel.: +43 664 201 26 16

office@mconsultbt.com